

Leitfaden zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen

(insbesondere mit psychischen und chronischen Erkrankungen)

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung
Dr. Ulrike Bunge

www.uni-passau.de/behindertenberatung/

Stand: 05/2022

„Es gibt nichts Ungerechteres als die gleiche Behandlung von Ungleichen.“

Paul F. Brandwein

Leitfaden zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen (insbesondere mit psychischen und chronischen Erkrankungen)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	4
2. Gesetzliche Rahmenbedingungen	5
3. Beispiele für Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen	6
4. Ausgewählte Beeinträchtigungen und damit verbundene mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings	7
4.1. Legasthenie	7
4.2. Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktivitätsstörung (AD(H)S).....	8
4.3. Autismus-Spektrum-Störung	9
4.4. Psychische Erkrankungen	10
4.4.1. Depression.....	10
4.4.2. Angststörung.....	11
4.5. Chronische Erkrankungen	13
4.6. Weitere Erkrankungen.....	14
4.7. Medikamenteneinnahme	14
5. Beantragung eines Nachteilsausgleichs.....	15
5.1. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Klausuren)	16
5.2. Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten.....	16
5.3. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Verlängerung der Studienzeit.	16
6. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen	17
6.1. Lehramtsstudiengänge	17
6.2. Rechtswissenschaft.....	18
7. Kontakt und Beratung.....	18

1. Einführung

In diesem Leitfaden möchten wir Informationen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen von Nachteilsausgleichen geben. Dabei geht es nicht um inhaltliche Erleichterungen bei den Prüfungsanforderungen, sondern um die **Gestaltung gleichwertiger Studien- und Prüfungsbedingungen für alle**. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf sich nicht auf die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen auswirken und nicht in Leistungsnachweisen oder Zeugnissen dokumentiert werden.

Warum sind Informationen darüber notwendig?

Laut der letzten, 2016 erschienenen 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks haben insgesamt 11 % der Studierenden das Studium erschwerende gesundheitliche Beeinträchtigungen. Mehr als die Hälfte davon (53 %) hat psychische Erkrankungen. Für 20 % wirken sich chronisch-somatische Erkrankungen, für 6 % andere länger andauernde Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen, für jeweils 4 % Bewegungsbeeinträchtigungen, Teilleistungsstörungen wie z.B. Legasthenie und für jeweils 3 % Hör- bzw. Sprechbeeinträchtigungen und Sehbeeinträchtigungen studienerschwerend aus. 96 % geben an, dass ihre Beeinträchtigung für Dritte nicht auf Anhieb wahrnehmbar ist.¹

Weniger als ein Drittel (29 %) der Studierenden mit Beeinträchtigung hat zumindest einmal einen Nachteilsausgleich beantragt. Viele Studierende verzichten auf Nachteilsausgleiche, weil ihnen die Anspruchsvoraussetzungen nicht klar sind, sie Hemmungen haben, sich Verantwortlichen gegenüber zu ihrer Erkrankung zu bekennen oder weil sie keine „Sonderbehandlung“ beanspruchen möchten.²

Diese Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums oft mit behinderungs- oder krankheitsbedingten Einschränkungen zu kämpfen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, können individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich werden.

¹ Zusammenfassung zentraler Ergebnisse der 21. Sozialerhebung aus: Jonas Poskowsky, Sonja Heißenberg, Sarah Zaussinger, Julia Brenner (Hrsg. Deutsches Studentenwerk [DSW]), beeinträchtigt studieren – best2. Datenerhebung zur Situation Studierender mit Behinderung und chronischer Krankheit 2016/17, Berlin 2018, S. 3f.

https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/beeintraechtigt_studieren_2016_barrierefrei.pdf

² ebd., S. 10

2. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Der Nachteilsausgleich leitet sich ab aus dem in Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz verankerten Grundsatz der Chancengleichheit. In Art. 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes ist das Benachteiligungsverbot verankert: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) regelt in § 2 Abs. 4 Satz 2: „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; [...]. Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“

In den Prüfungsordnungen der Universität Passau ist deshalb geregelt, dass bei Studierenden mit Behinderung oder länger andauernden schweren beziehungsweise chronischen Erkrankungen angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen zu treffen sind.

Grundsätzliches zum Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche im Studium sind Maßnahmen, die beeinträchtigungsbedingte Erschwernisse im Studienverlauf und in Prüfungen ausgleichen sollen. Sie werden individuell und situationsbezogen gestaltet und nicht pauschal vergeben. Sie sind z. B. abhängig von den Auswirkungen der Beeinträchtigung und dem jeweiligen Studienfach. Nachteilsausgleiche sind keine Erleichterungen. Die in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Leistungsziele bleiben erhalten. Es dürfen z. B. keine Leistungen ohne Kompensation erlassen oder der Bewertungsmaßstab geändert werden. „Der Nachteilsausgleich darf [...] nicht zu einer Überkompensierung von Prüfungsbehinderungen und damit zu einer Verletzung der Chancengleichheit der anderen Prüfungsteilnehmer führen. Die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs haben sich an der konkreten Behinderung und der jeweiligen Prüfung zu orientieren“ (BayVGh, B.v. 28.6.2012 – 7 CE 12.1324- juris Rn.25).

Wer ist berechtigt, einen Nachteilsausgleich zu beantragen?

Laut dem Sozialgesetzbuch sind Menschen mit Behinderungen „Menschen, die körperliche, seelische, geistige und Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX).

Diese Definition schließt chronische und psychische Erkrankungen im Sinne von länger andauernden oder episodisch auftretenden Krankheiten ein.

Alle Studierenden mit einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung, die sich in der Definition im Sozialgesetzbuch IX wiederfinden und deren gesundheitliche Beeinträchtigung sich erschwerend auf die Prüfungs- oder Studiensituation auswirkt, können einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Die Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung muss in der Regel durch ein ärztliches Attest belegt werden.

Grundsätzlich gilt:

Kein Nachteilsausgleich darf gegeben werden, wenn das Maß an geistiger Leistungsfähigkeit nicht genügt, um unabhängig vom Prüfungssetting die in der Prüfung geforderte Ebene der Problemlösungsfähigkeit zu erreichen, also eine **Leistungsschwäche** vorliegt.

Verfügt die zu prüfende Person an sich aber über eine hinreichende geistige Leistungsfähigkeit, hat jedoch z. B. Konzentrationsprobleme aufgrund einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung oder auch aufgrund von Medikamenteneinnahme im Zuge der Therapie, dann handelt es sich um ein **Leistungshindernis** und es sollte ein Nachteilsausgleich gewährt werden.³

3. Beispiele für Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Um angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen festzulegen, sind immer die individuellen Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die konkreten Studien- und Prüfungsbedingungen zu betrachten. Generelle Festlegungen zu Nachteilsausgleichen bei bestimmten Erkrankungen sind daher nicht möglich. Es muss immer individuell nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalls entschieden werden.

Dieser Leitfaden soll Anhaltspunkte für mögliche Nachteilsausgleiche bei ausgewählten Behinderungen, chronischen und psychischen Erkrankungen geben.

Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- **Verlängerung der Bearbeitungszeit** bei zeitabhängigen Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten)
- **Durchführung von Prüfungen in einem separaten Raum** mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger) mit eigener Aufsicht
- **Änderung der Prüfungsform:** Ersatz von schriftlicher durch mündliche Prüfung oder umgekehrt; Einzel- statt Gruppenprüfung⁴
- **Verlängerung der Studiendauer**
- **Adaption von Aufgabenstellungen** (z. B. in Bezug auf Schriftart, Schriftgröße oder Vergrößerung der Klausuraufgabe auf DIN A3)
- **Reduzierung der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**

³ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 106-112
https://www.studentenwerke.de/sites/default/files/2019-10-14_gutachten-nachteilsausgleiche-ennuschat-2019.pdf

⁴ Die zu prüfenden Kompetenzen bzw. die Befähigung des Prüflings müssen auch bei Änderung der Prüfungsform abgeprüft werden können. Es bedarf der schriftlichen Stellungnahme des*der Dozierenden.

4. Ausgewählte Beeinträchtigungen und damit verbundene mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings

Relativ unproblematisch ist die Genehmigung von Nachteilsausgleichen bei Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen. Daher werden sie im Folgenden nicht gesondert aufgeführt. Bei psychischen Erkrankungen, AD(H)S und nicht sichtbaren Beeinträchtigungen dagegen werden Nachteilsausgleiche häufig pauschal verwehrt. Anhand von Beschreibungen besonders verbreiteter Erkrankungen und der Benennung von möglichen Nachteilsausgleichen soll ein neuer Blick auf diese und ähnliche Arten von Erkrankungen erfolgen und in verstärktem Ausmaß Nachteilsausgleiche auch für diese Studierenden ermöglicht werden.

4.1. Legasthenie

Von Legasthenie (man spricht heutzutage von einer umschriebenen Lese-Rechtschreibstörung) sind rund 4 % aller Menschen betroffen. Studierende mit Legasthenie weisen eine normale bis hohe Intelligenz auf.

Eine Lese-Rechtschreibstörung ([LRS](#)) liegt vor, wenn anhaltende und eindeutige Beeinträchtigungen im Bereich der Lese- und Rechtschreibung nicht allein erklärbar sind durch:

- Entwicklungsalter
- Visusprobleme
- unangemessene Beschulung
- Intelligenzminderung

Die [LRS](#) zeigt sich durch Defizite beim Leseverständnis und der Fähigkeit, geschriebene Worte wiederzuerkennen und vorzulesen. Studierende mit einer LRS benötigen oft mehr Zeit, um Fragen und Problemstellungen zu lesen und zu erfassen. Auch das Schreiben und Vornehmen notwendiger Korrekturen dauert aufgrund der veränderten Informationsverarbeitungsprozesse deutlich länger.

Unterschieden werden kann zwischen einer LRS und einer isolierten Rechtschreib- bzw. isolierten Lesestörung.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Hausarbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Klausur:** Verlängerung der Bearbeitungszeit, Vergrößerung der Schrift des Aufgabenblattes in begründeten Einzelfällen (die Kombination mit der Schreibzeitverlängerung muss genau begründet werden)

Nachweis: Gutachten von Fachärzt*innen für Psychiatrie, Ärzt*innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie (bis 18 Jahre, in bestimmten Fällen bis 21 Jahre und darüber hinaus), approbierten Kinder- und Jugendpsychotherapeut*innen (bis 21 Jahre), Therapeut*innen, die nachweislich besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Lerntherapie oder Legasthenie haben, oder von Praxen für Lese-Rechtschreibtherapie⁵

⁵ Für die Universität Passau kann das Attest von einer Psychologin aus Vilshofen erstellt werden: Marta Terrón, Stadtplatz 18, 94474 Vilshofen a. d. Donau, Tel.: 08541 9758772, www.marta.terrón.de)

4.2. Aufmerksamkeitsdefizit Hyperaktivitätsstörung (AD(H)S)

Die Abkürzung ADHS steht für [Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung](#). Dahinter verbirgt sich eine der häufigsten psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen. Man nimmt an, dass etwa 2 bis 6 % aller Kinder und Jugendlichen unter krankhaften Störungen der Aufmerksamkeit und unter motorischer Unruhe leiden.

Problematiken von Studierenden mit AD(H)S sind u.a.:

- Konzentrationsdefizite
- hohe Ablenkbarkeit
- sehr langsames Bearbeiten von Aufgaben

Angesichts der Symptome stellen die Anforderungen eines Studiums für Studierende mit AD(H)S in der Regel eine ungleich höhere Belastung dar und machen einen weitaus höheren adaptiven Aufwand erforderlich als für Studierende ohne AD(H)S.⁶

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), um externe Störfaktoren zu vermeiden, Bereitstellung eines Sichtschutzes, Verlängerung der Bearbeitungszeit (in geeigneten Fällen)
- **Hausarbeiten und andere schriftliche Prüfungen:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

⁶ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 110ff.

4.3. Autismus-Spektrum-Störung

Autismus ist eine komplexe und tiefgreifende neurologische Entwicklungsstörung, die oft in den ersten drei Lebensjahren erkennbar wird. Menschen mit Autismus haben häufig Schwierigkeiten im sozialen Umgang mit Mitmenschen und in der Kommunikation. Sie benötigen meist feste Strukturen. Einige Menschen mit Autismus haben auch Schwierigkeiten, Gestik und Mimik zu deuten und zu erkennen, was jede Art von Kommunikation erschwert. Des Weiteren haben sie teilweise Probleme bei der Verarbeitung von Sinneswahrnehmungen. Sie nehmen oft alle Reize in ihrer Umgebung „ungedämpft“ wahr und sind nicht in der Lage, unwichtige Reize auszublenden. Dies führt zu einer permanenten Reizüberflutung. Häufig gibt es auch Probleme in der Feinmotorik und in der Stressverarbeitung. Diese Symptome können in Prüfungen einen Nachteilsausgleich notwendig machen.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), eventuell Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, Begleitperson, eventuell Verlängerung der Prüfungszeit
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

Zum Weiterlesen:

[Leitfäden Autismus](#) vom Bundesverband zur Förderung von Menschen mit Autismus, autismus Deutschland e.V.

4.4. Psychische Erkrankungen

Die Zahl der Studierenden mit einer psychischen Erkrankung steigt stetig. Vor allem Depressionen⁷ und Angststörungen nehmen zu.⁸ Psychische Erkrankungen verlaufen häufig in Phasen, d. h. nach einer Ersterkrankung und teils langen stabilen Phasen muss häufig mit erneuten Krankheitsschüben gerechnet werden. Um diese Gefahr zu mindern, ist in vielen Fällen eine langfristige Medikation erforderlich, die erhebliche Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Konzentrationsstörungen mit sich bringen kann. Dadurch sowie durch länger andauernde akute Krankheitsphasen kann es zu Verzögerungen im Studium und der Notwendigkeit von Nachteilsausgleich im Studium kommen.

4.4.1. Depression

Typische Symptome einer [Depression](#) sind depressive Stimmung, Verlust von Interesse und Freude sowie eine erhöhte Ermüdbarkeit. Weitere Symptome können Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörungen sein, aber auch Unentschlossenheit (auch bei einfachen Entscheidungen), negative Zukunftsgedanken, Selbstzweifel oder Suizidgedanken.

Auch körperliche Symptome können bei einer Depression auftreten, wie z. B. Schlafstörungen, Appetitlosigkeit, Gewichtsabnahme, innere Unruhe, Schwindel oder Magen-Darm-Beschwerden.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Hausarbeit:** zusätzliche Bearbeitungszeit
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen wie z. B. Teilzeit, Splitten
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten eines*einer Psychotherapeuten*in oder eines*einer Kinder- und Jugendpsychotherapeuten*in (bis 21 Jahre)

⁷ s. speziell für Studierende: Thomas G. Grobe, Susanne Steinmann, Joachim Szecsenyi, Hrsg. Barmer, Arztreport 2018, Schriftenreihe zur Gesundheitsanalyse, Band 7, Siegburg 2018, S. 8, 18-24
⁸ Pronova BKK (Hrsg.), Psychische Gesundheit in der Krise. Ergebnisse einer Befragung unter Psychiatern und Psychotherapeuten, November 2020, S. 16

4.4.2. Angststörung

Bei phobischen Störungen wird die Angst ausschließlich oder überwiegend durch eindeutig definierte, eigentlich ungefährliche Situationen hervorgerufen. In der Folge werden diese Situationen typischerweise vermieden oder mit Furcht ertragen: Angst, das Haus zu verlassen, Geschäfte zu betreten, in Menschenmengen und auf öffentlichen Plätzen zu sein, alleine mit Bahn oder Bus unterwegs zu sein.

Examenspsychose (isolierte Prüfungsangst)

Die sogenannte Examenspsychose, bei der sich die Angststörung ausschließlich auf die Prüfungssituation bezieht, ist nur dann ausgleichsfähig, wenn die Schwelle zur Behinderung oder Krankheit überschritten ist. Die „normale“ Prüfungsangst, die jeden Prüfling mehr oder weniger betrifft, kann nicht durch Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

Bei einer generalisierten Angststörung, die zugleich zu Prüfungsangst führt, ist zu prüfen, ob es im Spektrum der nach dem Studium möglichen Berufe Tätigkeiten gibt, bei denen Stressresilienz nicht im Vordergrund steht oder Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Dann gibt es keinen zwingenden Grund, Nachteilsausgleich abzulehnen.⁹ Da es bei nahezu allen Berufen die Möglichkeit gibt, sich z. B. selbstständig zu machen, sollte auch bei einer generalisierten Angststörung Nachteilsausgleich gewährt werden.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung
- **Vortrag:** Ausschluss des Plenums
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten eines*einer Psychologischen Psychotherapeut*in oder eines*einer Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in (bis 21 Jahre)

⁹ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 107f.

Soziale Phobie

Von einer sozialen Phobie Betroffene fürchten sich vor prüfender Betrachtung durch andere Menschen, die zu Vermeidung sozialer Situationen führt, z. B. in Prüfungen. Umfassendere soziale Phobien sind in der Regel mit niedrigem Selbstwertgefühl und Furcht vor Kritik verbunden. Sie können sich in Beschwerden wie Erröten, Händezittern, Übelkeit oder Drang zum Wasserlassen äußern. Die Symptome können sich bis zu Panikattacken steigern.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger), Verlängerung der Bearbeitungszeit in begründeten Ausnahmefällen
- **Mündliche Prüfung:** Einzelprüfung, eventuell Begleitperson (keine aktive Teilnahme)
- **Vortrag:** Ausschluss des Plenums
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest oder Gutachten eines*einer Psychologischen Psychotherapeut*in oder eines*einer Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in (bis 21 Jahre)

4.5. Chronische Erkrankungen

Chronische Erkrankungen beziehen sich vorwiegend auf körperliche Erkrankungen. Sie können schubweise auftreten und zu regelmäßigen und unvorhergesehenen Auswirkungen führen. Beeinträchtigungen, welche unter den Sammelbegriff der chronischen Erkrankungen fallen, sind immer individuell zu betrachten. Eine Erkrankung ist kaum mit einer anderen zu vergleichen, da sich vor allem Ursache, Symptomatik und Verlauf voneinander unterscheiden. Auch innerhalb eines Krankheitsbildes können die Krankheitsverläufe stark voneinander abweichen. Zu den chronischen Erkrankungen gehören u. a. verschiedene Darmerkrankungen wie Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa, aber auch Epilepsie, Diabetes, Krebserkrankungen sowie Herz-Kreislaufkrankungen, Multiple Sklerose oder Rheuma.

Häufig müssen Studierende mit chronischen Erkrankungen ihren Studienalltag in erheblichem Maße auf krankheitsbedingte Notwendigkeiten abstimmen: Sie sind beispielsweise darauf angewiesen, Pausen zum Ausruhen zwischen den Veranstaltungen einzukalkulieren, müssen während eines Studientages Räume und Zeit zur Behandlung finden und rechtzeitig Mahlzeiten oder bestimmte Medikamente einnehmen.

Die Belastbarkeit von Studierenden mit chronischen Erkrankungen ist mitunter starken Schwankungen unterworfen. Infolge von Krankheitsschüben, Schmerzen oder Medikamenteneinnahme können zeitweise Konzentrationsschwierigkeiten, Stimmungsschwankungen und andere Leistungsbeeinträchtigungen auftreten. Der Alltag dieser Studierenden ist in sehr starkem Maße dadurch bestimmt, dass sie krank sind.

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur oder andere schriftliche Studienleistungen:** Verlängerung der Bearbeitungszeit, separater Raum mit höchstens 20 Personen (in Einzelfällen auch weniger)
- **Praktikum:** angepasste Bedingungen
- **Reduzierung der regelmäßigen Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen**
- **Studienzeit:** Verlängerung über die Höchststudiendauer hinaus

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

4.6. Weitere Erkrankungen

Es gibt viele andere Erkrankungen, die nicht in diesem Leitfaden aufgeführt sind. Wenn es für die Studierenden aber aufgrund ihrer chronischen, psychischen oder anderen langandauernden Erkrankung oder Behinderung zu Nachteilen bei Prüfungen kommt, sind auch bei diesen Erkrankungen unter Umständen Nachteilsausgleiche möglich.

4.7. Medikamenteneinnahme

Die Behandlung chronischer und psychischer Erkrankungen erfordert häufig die regelmäßige Einnahme von Medikamenten als Teil der Therapie. Kommt es in Folge von Medikamenteneinnahme z. B. zu einer Verlangsamung kognitiver Prozesse, so ist dies ausgleichsfähig.¹⁰

Empfehlungen für mögliche Anpassungen des vorgesehenen Prüfungsformats und Prüfungssettings je nach der konkreten Situation des Einzelfalls:

- **Klausur:** Verlängerung der Bearbeitungszeit
- **Hausarbeit und andere schriftliche Arbeiten:** Verlängerung der Bearbeitungszeit

Nachweis: ärztliches Attest oder gegebenenfalls fachärztliches Attest

¹⁰ Ennuschat, Jörg (Hrsg. Deutsches Studentenwerk, Informations- und Beratungsstelle [IBS]), Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderungen – Prüfungsrechtliche Bausteine einer inklusiven Hochschule. Rechtsgutachten, Berlin 2019, S. 109f.

5. Beantragung eines Nachteilsausgleichs

Folgende Unterlagen müssen spätestens **während des [Anmeldezeitraumes zu den Prüfungen](#)** beim Prüfungssekretariat per Mail (nachteilsausgleich_studierende@uni-passau.de), per Post oder persönlich (Innstraße 41, 94032 Passau) eingereicht werden:

1. **ausgefülltes [Antragsformular](#)**;
2. **aktuelles ärztliches** oder gegebenenfalls **fachärztliches Attest** (nicht älter als drei Monate), das folgende Punkte beinhalten sollte:¹¹
 - das **Datum der Untersuchung**;
 - eine **Diagnose nach der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10)**;
 - den **Beginn und die voraussichtliche Dauer** der Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung;
 - eine für einen medizinischen Laien **verständliche Beschreibung, welche konkreten Auswirkungen** die Behinderung, chronische oder psychische Erkrankung auf die Prüfungssituation, das Praktikum, die Haus- oder Abschlussarbeit bzw. die allgemeine Studiensituation hat;
 - konkrete **Vorschläge zu nachteilsausgleichenden Maßnahmen** aus ärztlicher Sicht (bei Verlängerung der Bearbeitungszeit möglichst mit Prozentangaben);
 - **Datum, Stempel und Unterschrift** des*der Arztes/Ärztin;
3. falls vorhanden: **Bestätigungen aus der Schule** oder **aus einem früheren Studium**, die zeigen, dass bereits Nachteilsausgleiche gewährt wurden;
4. falls vorhanden: **Behindertenausweis, weitere Gutachten** oder **Atteste**

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungskommissionen entscheiden in der Regel im Einvernehmen mit dem*der Prüfer*in¹² innerhalb von **zwei bis drei Wochen** über die vom Prüfungssekretariat in Bezug auf Vollständigkeit geprüften und unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage bewerteten Anträge. In einem **Bescheid** informiert das Prüfungssekretariat über das Ergebnis. Wird ein Nachteilsausgleich gewährt, müssen die für die Planung der Prüfungen Verantwortlichen informiert werden:

- bei **zentral organisierten Prüfungen** muss jedes Semester erneut während des [Anmeldezeitraumes zu den Prüfungen](#) das ausgefüllte Formular [Anmeldung „Nachteilsausgleichsmaßnahmen“](#) für die aktuellen Prüfungen per Mail oder per Post an das Prüfungssekretariat gesandt werden. **Zu den Prüfungen** ist ein **Ausdruck des Bescheids** mitzubringen.
- bei **Prüfungen, die vom Lehrstuhl organisiert** werden, müssen sich die Berechtigten jedes Semester spätestens vier Wochen vor der Prüfung an den zuständigen Lehrstuhl (Prüfer*in) wenden. **Zu den Prüfungen** ist ein **Ausdruck des Bescheids** mitzubringen.

¹¹ Falls das vorgelegte Attest nicht alle genannten Punkte enthalten sollte, ist das in der Regel nicht dem*der Studierenden anzulasten, sondern darauf zurückzuführen, dass der*die Arzt/Ärztin dem Attest nicht die notwendige Zeit gewidmet hat. Dies sollte kein Grund für die Ablehnung eines Nachteilsausgleichs sein.

¹² Bei der Juristischen Universitätsprüfung entscheidet der*die Dekan*in. Die genauen Regelungen entnehmen Sie bitte der für Ihren Studiengang gültigen Studien- und Prüfungsordnung bzw. der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Ihrer Fakultät.

5.1. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei der Verlängerung der Bearbeitungszeit von schriftlichen Arbeiten (ausgenommen Klausuren)

Eine grundsätzlich gültige Verlängerung der Frist für schriftliche Arbeiten beantragen Studierende mit einer Behinderung, einer chronischen oder psychischen Beeinträchtigung über das soeben beschriebene Antragsverfahren.

Wenn Studierende mit Beeinträchtigungen aber während des Schreibens einer Hausarbeit akut z. B. wegen eines Schubs bei einer chronischen oder psychischen Erkrankung oder auch wegen einer akuten anderen Erkrankung oder schwierigen persönlichen Situation (z. B. schwere Erkrankung oder Tod von Angehörigen) nicht in der Lage sind, die Hausarbeit in der zur Verfügung stehenden Zeit fertigzustellen, so besprechen die betroffenen Studierenden dies unter Vorlage eines ärztlichen Attests mit dem*der Betreuer*in der Arbeit.¹³ Sollten sie dabei Hilfe benötigen, können sie sich an die [Beauftragte für Behinderung und chronische Erkrankungen](#) wenden.

5.2. Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten

Wenn Studierende auf Grund einer Erkrankung im Sinne einer prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ihrer Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit bzw. Zulassungsarbeit) beantragen möchten, wenden sie sich an die [zuständigen Sachbearbeiter*innen](#) für Abschlussarbeiten im Prüfungssekretariat. Ein [Merkblatt](#) informiert über die Antragstellung.

5.3. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Verlängerung der Studienzeit

Wenn Studierende wegen einer Behinderung, chronischen oder psychischen Erkrankung einen Nachteilsausgleich in Form einer Verlängerung der Studienzeit beantragen möchten, müssen sie statt des oben verlinkten Antragsformulars einen **formlosen Antrag auf Verlängerung der Höchststudiendauer** an die jeweilige [Sachbearbeitung ihres Studiengangs im Prüfungssekretariat](#) stellen. Dies erfolgt kurz vor Ende der Höchststudiendauer. Das Prüfungssekretariat sollte jedoch schon frühzeitig über das Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung informiert werden.

¹³ Beim LLB. Legal Tech beantragen Sie die Verlängerung der Bearbeitungszeit bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

6. Beantragung eines Nachteilsausgleichs bei Staatsexamensprüfungen

Grundsätzlich muss zur Beantragung eines Nachteilsausgleichs ein formloser Antrag unter Vorlage eines amtsärztlichen Attests gestellt werden. Hilfreich ist es, zur amtsärztlichen Untersuchung vorhandene ärztliche Unterlagen und Bescheide über einen bereits genehmigten Nachteilsausgleich der Universität (falls vorhanden) mitzubringen und vorzulegen, damit der*die Amtsarzt/Amtsärztin mögliche nachteilsausgleichende Maßnahmen besser beurteilen kann.

6.1. Lehramtsstudiengänge

Studierende stellen einen von ihnen unterschriebenen, formlosen Antrag auf Nachteilsausgleich für den **Prüfungstermin im Herbst bis zum 1. Juni** des aktuellen Jahres und für den **Prüfungstermin im Frühjahr bis zum 1. Dezember** des Vorjahres (Posteingang Staatsministerium) und senden ihn an folgende Adresse:

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Prüfungsamt
Salvatorstraße 2
80333 München

Für den Antrag auf Nachteilsausgleich bei Staatsexamensprüfungen wird immer ein **amtsärztliches Attest** benötigt. Ergänzend kann eine Kopie des Schwerbehindertenausweises als Anlage zum Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Im amtsärztlichen Gutachten muss bescheinigt werden, dass aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Behinderung und/oder chronischen Erkrankung die Ablegung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt ist. Des Weiteren soll im Gutachten eine Aussage darüber getroffen werden, um welchen Prozentsatz die Arbeitszeit ggf. verlängert werden sollte bzw. welche Maßnahmen zum Nachteilsausgleich empfohlen werden.

Bei einem Nachteilsausgleich bei diagnostizierter Legasthenie kommt es grundsätzlich auf die Empfehlungen des Amtsarztes/der Amtsärztin an. Da Orthographie und Grammatik bei Staatsexamensprüfungen in die Bewertung mit einfließen, haben Anträge, die auf eine Nichtbewertung von Orthographie und Grammatik gerichtet sind, in der Regel keine Aussicht auf Erfolg.

Ansprechpartner im Staatsministerium: Ulrich Lutz (STMBW)

E-Mail: Ulrich.Lutz@stmuk.bayern.de

[Merkblatt Beantragung eines Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung für die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen](#)

6.2. Rechtswissenschaft

Die Antragstellung auf Nachteilsausgleich bei staatlichen Prüfungen im Studium der Rechtswissenschaften (Erste Juristische Staatsprüfung) erfolgt gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt und ist formlos möglich.

Die Kontaktdaten sind auf der [Homepage des Landesjustizprüfungsamts](#) zu finden.

Der Antrag muss **bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung** eingegangen sein. Wenn die Prüfungsbehinderung später auftritt, muss der Antrag unmittelbar nach deren Auftreten eingereicht werden (§ 13 Abs. 2 Satz 1 JAPO).

Der Nachweis ist immer durch die **Vorlage eines Zeugnisses eines gerichtsärztlichen Dienstes oder eines Gesundheitsamts** zu führen (§ 13 Abs. 2 Satz 3 JAPO). Zuständig ist grundsätzlich der gerichtsärztliche Dienst oder das Gesundheitsamt am Wohnsitz der Antragsteller. Aus dem Gutachten sollten sich die Art der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit ergeben. Hilfreich ist es, vorhandene ärztliche Unterlagen und Bescheide über bereits genehmigte Nachteilsausgleiche der Universität vorzulegen.

7. Kontakt und Beratung

Die Terminvergabe erfolgt bei allen Berater*innen am einfachsten über E-Mail.

Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Dr. Ulrike Bunge

Innstraße 39, Juridicum, Zi. 014

Tel.: + 49 851 509-1151

E-Mail: ulrike.bunge@uni-passau.de

<https://www.uni-passau.de/behindertenberatung/>

Psychologisch-Psychotherapeutische Beratungsstelle

Dipl.-Psychologe Wolfgang Wibmer

Innstraße 39, Juridicum, Zi. 013

Tel.: + 49 851 509-1170

E-Mail: wolfgang.wibmer@uni-passau.de

<https://www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/psychologische-beratung/>

Psychologische Beratung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz

Dipl.-Psychologin Johanna Zechmeister

Tel: +49 941 943 3270

E-Mail: psychologische-beratung@stwno.de

<https://stwno.de/de/beratung/psychologische-beratung>

Sozialberatung des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz

Zsofia Schnelbach

Innstraße 29, Zentralbibliothek, Zi. 238

Tel.: +49 851 509-1900

E-Mail: schnelbach.z@stwno.de

<https://stwno.de/de/beratung/sozialberatung>